

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1819**

64 (11.8.1819) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches  
Anzeiger = Blatt  
für den  
Kinzig = Murg = und Pfingz = Kreis.

Nro. 64. Mittwoch den 11. August 1819.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachung.

Nro. 8764. Die Errichtung neuer Rauchfänge betreffend.

Nach einem hohen Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 14. dieses Nro. 7580., wird verordnet:

1) Von jetzt an — in dem Zeitraum von zwei Jahren müssen alle in den sogenannten Waldorten des Drensam- und Seekeises, und soweit es für die Wald- und Gebirgsgegenden auch den Kinzigkreis betrifft, bestehende hölzerne Schlöte, Flecht-Gewölbe, Garten-Kamine, Rauchfänge und dergleichen, an denen sich der Glanz-Ruß so leicht ansetzt, und welche durch das bloße allda übliche Abkehren des Flug- oder Staub-Rußes gegen seine Entzündung nicht gesichert wird, abgeschafft seyn.

2) Anstatt dieser hölzernen Rauchfänger, müssen dieselben von heute an, in dem oben festgesetzten Termin von zwei Jahren, entweder von gebranntem Backstein, oder von getrockneten Leimsteinen, welche von Leim und Stroh oder Heyl in eine Art gekneteter Form seyn und an der Sonne oder Feuer getrocknet werden müssen, gefertigt, und an die Stelle der hölzernen Schlöte errichtet seyn.

3) Nach Ablauf dieses zweijährigen Termins, welchen man zur Erzielung dieser — ohnehin nicht sehr schwierigen Sache, wozu die Verfertigung und Austrocknung der oben beschriebenen Leimsteinen, in der Form und Größe der gebrannten Backsteinen, unter der Leitung eines gelernten Maurers, von den Hauseigentümern selbst verrichtet werden kann, und hiernach bloß der Arbeitslohn für die Errichtung des Feuerwerks selbst, anstatt der zehtherigen aus Holz, Nagel und Kalk bestehenden Schlöte, in Betracht kommt, zu diesem Behuf besonders so weit ausgesetzt hat, wird man eine allgemeine Visitation abhalten lassen, und bei allen denjenigen, welche bis dahin dieser gesetzlichen Anordnung nicht genügt haben, die hölzerne Schlöte auf ihre Kosten und Gefahr wegnehmen, und die dafür angeordnete von Stein oder Leim-Backsteinen, errichten lassen.

4) Das Amt hat zur Erreichung der guten Absicht der Regierung, die Einwohner durch das Mitwirken des Ortsvorstandes, und unter der speziellen Committirung eines gelernten — und hinlänglich instruirten OrtsMaurermeisters, soviel möglich zu belehren — an Handen zu gehen, und die neue Rauchfänge einrichten zu lassen,

5) Unterdessen — und bis diese steinerne Schlöte sämmtlich errichtet und eingeführt seyn werden, ist ohne Nachsicht mit allem Nachdruck darauf zu bestehen, daß das Putzen und Abkehren der Kamine (Schlöte) durch die bestellte Kaminfeger wenigstens dreymal des Jahrs, etwa zweimal im Winter-Semester, und einmal in der Sommerzeit geschehe, indem durch das bisher durch die Hausbewohner, oder das Gesinde geübene Putzen und Abkehren, nur der Staubruß, aber nicht der gefährlichere Glanzruß, welcher weit entzündbarer ist, weggemacht worden ist.

6) Für dieses dreymalige Putzen oder Fegen, wird dem Kaminfeger nach der Verordnung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1818. Nro. 8271. — jedesmal für ein einstöckiges Haus vier Kreuzer und für ein zwey- oder dreistöckiges sechs Kreuzer bezahlt.

7) Zur Beseitigung der durch das Abkratzen des Glanzrußes in den hölzernen Schlöten, während diesen zwey Fristjahren entstehen könnende Nachtheilen, sind die Kaminfeger bei Verlust ihrer Concession verbunden, jedesmal dem Ortsvorsteher die Anzeige von den mehr oder weniger gefährvollen Schlöten

in der Absicht zu machen, daß solche alsdann sogleich durch die Ortsfeuerbeschau eingesehen — und die nöthige Abhilfe nach ihren Vorschriften, bis zum nächsten Fegen — oder radicalen Abhilfe durch Errichtung der steinernen Schöte, erfolge.

8) Erfolgt diese Abhilfe in der Zwischenzeit von einem Fegen zum andern nicht, so ist der Kaminfeger schuldig und verbunden, alsdann die Anzeige bei Amt zu machen, damit die Renizenten gehörig bestraft, und die nachlässige Ortsvorgesetzte gerügt werden.

Indem man die Bezirksämter hievon in Kenntniß setzt, so werden dieselbe angewiesen, diese Verordnung durch die Ortsvorgesetzte allenthalben, wo es nöthig ist, den Landleuten gehörig bekannt machen zu lassen, und auf den Vollzug derselben genau zu wachen.

Offenburg den 31. July 1819.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreises.

K i r n.

vdt. Gall.

### Bekanntmachungen.

Durch die Resignation des bisherigen Lehrers ist die evang. lutherische Schulstelle zu Neckargemünd (im Neckarkreis ohnweit Heidelberg) mit einem Dienst-Ertrag von 156 fl. im Kompetenz-Anschlag gerechnet, erledigt worden. Die Kompetenten haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate oder Specialate bei der obersten evang. Kirchenbehörde zu melden.

### Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

#### Schuldensiquidationen.

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(3) zu Unteröwisheim an den in Gant erkannten Jakob Michel Höpfinger auf Donnerstag den 26. August d. J. vor der LiquidationsCommission in Unteröwisheim.

(3) zu Neuenbürg an den in Gant erkannten Franz Jakob Günter auf Mittwoch den 1. Sept. d. J. vor der LiquidationsCommission zu Neuenbürg.

(3) zu Neuenbürg an den in Gant gerathenen Philipp Peter Keller auf Donnerstag den 2. September d. J. vor der LiquidationsCommission in Neuenbürg.

(2) zu Neuenbürg an den in Gant gerathenen Andreas Müller, auf Montag den 20. September d. J. vor dem LiquidationsCommissär in Neuenbürg.

(2) zu Unteröwisheim an den in Gant erkannten Nachlaß des Konrad Schneider, auf Montag den 13. Sept. d. J. vor der LiquidationsCommission in Unteröwisheim.

(2) zu Unteröwisheim an die in Gant gerathene jung Jakob Schäufele'schen Eheleute, auf Dienstag den 14. Sept. d. J. vor der LiquidationsCommission in Unteröwisheim.

(2) zu Unteröwisheim an den in Gant gerathenen verlebten Christian Ludwig Flendrich auf Donnerstag den 16. Sept. d. J. vor der LiquidationsCommission in Unteröwisheim. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(1) zu Altdorf an den Klemens Bürkle, auf Montag den 6. Sept. d. J. Vormittags 8 Uhr im Adler allda.

(1) zu Altdorf an den gantmäßigen Löwenwirth und Kupferschmidt Kaver Fahländer auf Dienstag den 7. Sept. d. J. früh 8 Uhr im Adler daselbst.

(1) zu Rust an den gantmäßigen Juden Moses Rothschild auf Donnerstag den 9. Sept. d. J. im Döfen daselbst. Aus dem

Bezirksamt Hornberg.

(1) zu Erdmannsweiler an die Franziska Föhrenbacher, eine hinterlassene Wittve des Jakob Hermanns, gewesenen Webers daselbst, auf Montag den 30. August d. J. Vormittags auf dem Rathhaus zu Hornberg. Aus dem

Landamt Karlsruhe.

(3) zu Liedolsheim an den in Gant erkannten Bürger Georg Adam Oberacker, auf Montag den 23. August d. J. Vormittags 9 Uhr in Liedolsheim im Wirthshaus zum goldenen Döfen. Aus dem Stadt und Landamt Offenburg.

(1) zu Durbach an den in Gant erkannten verstorbenen Maurer und Steinhauer Joseph Schirmann, auf Donnerstag den 26. August d. J. im Ritterwirthshaus zu Durbach. Aus dem

Oberamt Rastadt.

(3) zu Durmersheim an den nach Russisch-Pohlen auswandernden Fidel Heig auf Montag den 16. August d. J. auf dortigem Rathhaus. Aus dem

Bezirksamt Tryberg.

(3) zu Rohrbach an den sogenannten Hummel-Bauern Christian Hummel oder dessen Ehefrau Maria Kaltenbach auf Montag den 29. August d. J. vor Groß. AmtesRevisorat zu Tryberg.

(1) zu Schönwald an den Johann Bäuerle auf Freitag den 2. Sept. d. J. vor Grobsh. Amtsrevisorat zu Tryberg. Aus dem Bezirksamt Wiesloch.

(3) zu Mühshausen an die in Gant erkannte Bürgerin Joseph Keis Wittwe, Katharina geborne Ringer auf Montag den 30. August d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Theilungs Commissär auf dem Rathhaus in Mühshausen.

(2) Rastadt. [Schuldenliquidation.] Wer etwas an die mit landesherrlicher Erlaubnis nach russisch Pohlen Auswandernde zu fordern hat, soll sich an unten benannten Tagen und Orten entweder selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei Strafe des Ausschusses melden:

1) Nicolaus Dürschnabel, und Adelheit Meyer von Bietigheim, auf Mittwoch den 18. August d. J. auf dem Rathhaus daselbst.

2) Georg Butz, Benedikt Westermann, Thomas Dürische Wittwe, Jakob Keiter's Wittwe, Franz Joseph Müller von Pittersdorf auf Mittwoch den 18. August d. J. auf dem Rathhaus daselbst.

3) Joseph Ell von Durmersheim, auf Donnerstag den 19. August d. J. auf dem Rathhaus daselbst.

4) Georg Ell, Dionis Eichler's Wittwe, Donat Gans von Wümersheim, auf Freitag den 20. August d. J. auf dem Rathhaus daselbst.

Rastadt den 4. August 1819.

Großherzogl. Oberamt.

(1) Rastadt. [Schuldenliquidation.] Wer etwas an die mit landesherrlicher Erlaubnis nach russisch Pohlen auswandernde Jakob Kistner, Florian Jung, Anton Gräßer, Viktoria Bechler, Anton Lorenz, Joseph Hoffarth, Marianna Klein, Wittwe des Joseph Kraft, von Michelbach, sämtliche von Waldprechtsweier, zu fordern hat, soll sich bis Montag den 16. August d. J. auf dem Rathhaus daselbst einfinden, und seine Forderung liquidiren, widerigenfalls er zu gewärtigen hat, keine Befriedigung zu erhalten.

Rastadt den 6. August 1819.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

(2) Bruchsal. [Öffentlicher Aufruf.] Auf Antrag der Stadtschreiber Henninger'schen Relikten zu Unteröwisheim, dieseitigen Oberamtsbezirktes werden zu Sicherstellung derselben väterlichen Erbmasse, und zu Beseitigung aller künftig regressorischen Klagen alle diejenige, welche mit dem verlebten Stadtschreiber Henninger zu Unteröwisheim früher oder späterhin auf irgend eine Art, rücksichtlich seiner Dienstgeschäfte,

in Berührung gekommen, insbesondere von solchem gefertigte Notariatsinstrumente, neugeschliche Obligationsurkunden, Testamente ic. auch andere private auf seine Person sprechende Documente über geleistete Bürgschaften, Schuldforderungen, und sonstige Verbindlichkeiten in Händen haben, andurch aufgefordert und vorgeladen, sich binnen 3 Monaten a dato dieser Verfügung hierwegen bey dem Amtsrevisorat Bruchsal zu sistiren, und demselben ihre besitzende Documenten zur Einsicht, Prüfung und allenfalliger Legalisirung, auch zu Liquidirung der Forderungen vorzuliegen, und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß nach Verlauf dieses peremptorischen Termins die Henninger'sche Erben von aller dießfalligen Verantwortung, und Verbindlichkeit freygesprochen, und in die Erbmasse ihres Vaters unbedingt eingewiesen werden sollen.

Bruchsal den 28. July 1819.

Großherzogl. Oberamt.

#### Mundtobt = Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtobt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem Bezirksamt Stockach

(3) von Sattelbach dem Jos. Gebhard jetzt in Nenzingen verbürgert, dessen Pfleger der Wogt Waißel in Nenzingen ist.

#### Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widerigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem Bezirksamt Ettenheim.

(3) von Münchweier der ledige Bürger's Sohn Landelin Feger, welcher sich vor etwa 32 Jahren als Zimmergesell auf die Wanderschaft begeben, und seither nichts mehr von sich hören lassen.

(1) Neustadt. [Erbvorladung.] Die gesetzlichen Erben des schon im Jahr 1814. verstorbenen Georg Heigmann aus dem obern Altenweg, Gemeinde Bierthaler, werden hiemit aufgefordert, sich unter Vorbringung der erforderlichen Ausweise um so gewisser bei dem Grobsh. Amtsrevisorat dahier zu melden, als sonst die in 68 fl. 34 kr bestehende Verlassenschaftsmasse dem Grobsh. Fiscus würde zugewiesen werden.

Neustadt den 31. July 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Erbvorladung.] Der unter dem Großh. Bad. 2. Linien-Infanterie-Regiment gestandene Soldat Karl Reich. 1 von hier, wird seit dem Feldzug von Jahr 1813 vermisst, und die letzten Nachrichten über ihn sind aus dem Hospital zu Tglau, in Böhmen eingegangen. Derselbe wird auf erhaltene Weisung des Großh. Kriegsministeriums hiermit aufgefordert, binnen Jahresfrist glaubwürdige Nachricht von sich zu geben, als er sonst für verschollen, erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten sich darum angemeldet habenden Verwandten gegen Caution übergeben werden wird. Karlsruhe den 28. July 1819.

Großherzogliches Statamt.

#### Ausgetretener Vorladungen.

(2) Engen. [Vorladung.] Aus höchstem Auftrage des Großherzoglichen Kriegsministeriums 1ten Departement d. d. Karlsruhe den 22. dieses Mro. 3897. wird der seit dem Feldzuge nach Rußland (Anno 1812) vermisste Soldat Thadäus Abert von Emmendingen, von Großherzoglichen Linien-Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm Mro. 2. anmit aufgefordert, sich binnen drey Monathen bey unterfertigtem Bezirksamte oder bey seinem Regimente um so gewisser zu stellen, als sonst nach den Landesgesetzen wider derlei Vermisste, und insbesondere auch rückichtlich des Vermögens des Thada Abert, verfahren werden würde.

Engen den 28. July 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Diebstahl.] Vor etwa 14 Tagen wurde in der hiesigen Hofkaminfegererei-Wohnung an einem der dort wohnenden Gesellen ein Effecten-Diebstahl verübt, und der Verdacht des begangenen Diebstahls fällt auf den hierunter näher beschriebenen Kaminfegergesellen Ignaz Pehatschek welcher auch unter dem Namen Joseph Dutschek vorkommt. Unter den entwendeten Effecten befinden sich 2 häusene Hemden mit muselinnenen Chapeaux unten am Hemd mit F. B. bezeichnet, und eine gebißete Waschserviette mit dem badischen Wappen bezeichnet, die übrigen Effecten sind gewöhnliche. Sammtliche öffentliche Behörden werden geziemend ersucht, auf den Besitzer dieser Effecten, so wie den mutmaßlichen Dieb fahnden zu lassen, und wenn selches von Erfolg seyn sollte, uns hiervon Nachricht zu geben. Karlsruhe den 6. August 1819.

Großh. Statamt.

S i a n a l e m e n t

Der Kaminfegergeselle Ignaz Pehatschek von Rothflur aus Böhmen mißt ungefähr 5' 3" 1" neuen Mases, hat ein dickes rundes Gesicht, schwarze Haare und Augenbraunen, dunkle Augen eine

Breite Nase, gewöhnlichen Mund mit etwas dicken Lippen, schwarzen Bart, jedoch ohne starken Backenbart, spricht zwar deutsch, jedoch in der Mundart, wie solches von österreichischen Soldaten gesprochen wird, welche geborne Böhmen sind. Er trug eine blaue plüschene Kappe, einen grünen tuchenen Frack, unter den Armen schon etwas zerrissen, eine schwarze Weste, ein Paar schwarze lange Manchesterkhosen, welche über die Stiefel gegangen. Ferner hatte er bei sich ein großes ledernes Felleisen nebst einer ledernen Kaminfegerkleidung.

(2) Emmendingen. [Diebstahl.] In der Nacht vom 25. auf den 26. d. M. wurden dem Ludwig Maier von Rönningen aus dem Waschhause mittelst Einbruchs folgende Stücke entwendet.

1) eine kupferner Brennkessel, 18 Maas haltend,  
2) ein kupferner Bauchkessel von mittlerer Größe.  
Sämtliche resp. Behörden werden ersucht, zu Entdeckung des Thäters sowohl, als den entwendeten Kesseln, gefällige Maasregeln zu treffen, und im Entdeckungsfalle Nachricht davon anher gelangen zu lassen. Emmendingen den 30. July 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Bruchsal. [LandesVerweisung.] Friedrich Babel von Spiegelberg im Württembergischen, welcher von Großh. Stadtamt Heidelberg wegen Vagantenleben und gebrochener LandesVerweisung, in hiesiges Correctionshaus geliefert, ist nach erstandener 6 monatlichen Strafzeit heute wieder entlassen, und in Gehors Hofgerichtlichen Urteils der Großh. Bad. Lande wiederholt verwiesen worden; welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

S i a n a l e m e n t

Derselbe ist 32 Jahr alt, Maurer und Steinhauer, von etwas besserer Statur, 5' 8" groß, hat hellbraune Haare, etwas breites Angesicht, hebe platte Stirn, blaue Augen, Stumpfnase, breiten Mund und Kinn, braunen Bart, etwas gelbe Zähne. Bei der Entlassung trug er einen runden Hut, dunkelbraunen tibertüchernen Wammes und dergleichen lange Hosen, gelbgestreifte baumwollene weiße Weste, ein schwarz und ein weißes Halstuch, graulüne Strümpfe und Halbstiefel.

Bruchsal am 3. August 1819.

Großh. Zucht- und Korrektionshaus-Verwaltung.

#### D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist dem Candidaten der Chirurgie Mezel von Sulzfeld, die Licenz zur Ausübung der Chirurgie als Wundarzt 2ter Klasse mit dem Prädicat „hinlänglich befähigt“ ertheilt worden.

(Hierbei eine Beilage.)